



Einwohnergemeinde Bühl

DATENSCHUTZ- REGLEMENT

Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Bühl

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf das kantonale Datenschutzgesetz und die Datenschutzverordnung sowie das Informationsgesetz und die Informationsverordnung folgendes Reglement.

Listen:

a) Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste ist öffentlich.

b) Verfahren

Art. 2

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c) Sperrung

Art. 3

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d) aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4

¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

² In der Liste enthaltene Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e) aus andern Datensammlungen

Art. 5

¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn:

- sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
- keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen.
- keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- keine überwiegend privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereichs, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Die Gemeinde hört alle in der Liste enthaltenen Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft an. Sie kann die Anhörung durch eine Bekanntmachung im Anzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f) Zuständigkeit

Art. 6

Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte. Die Gemeindeverwaltung führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7

¹ Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Art. 4 Abs. 1 bekanntgeben:

- neuer Wohnort nach Wegzug;
- zivilrechtliche Handlungsfähigkeit;
- Titel;
- Sprache.

² Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage. Der Gesuchsteller hat aber ein schützenswertes Interesse glaubhaft zu machen. Die Gemeindeverwaltung kann eine schriftliche Anfrage verlangen.

³ Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeverwaltung.

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

Art. 8

Für die Behandlung von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist ausnahmslos der Gemeindeschreiber zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 9

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Bühl ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie dem Gemeinderat Bericht. Der Bericht ist öffentlich.

³ Sie erfüllt die ihr in Art. 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiter der Gemeinde periodisch

- über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert werden;
- auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern, E-Mails, oder Smartphones mit sich bringt.

Gebühren

a) Register der Datensammlungen

Art. 10

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b) Einsicht in eigene Akten

Art. 11

Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Art. 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c) Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. 12

¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 – 200 Franken erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Inkrafttreten

Art. 13

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

² Es hebt das Reglement vom 14. Februar 1996 auf.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 05. Juni 2012 genehmigt.

Bühl, 05. Juni 2012

EINWOHNERGEMEINDE BÜHL

Werner Krebs
Gemeindepräsident

Daniela Linder
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin, Frau Daniela Linder, bescheinigt, dass das Datenschutzreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich auflag. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 27. April und 04. Mai 2012 vorschriftsgemäss publiziert.

Bühl, 05. Juni 2012

Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Linder